

# INFORMATIONSMERKBLATT

für Bewerberinnen und Bewerber zum Master-Studiengang  
„Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften“

## § 1 Allgemeines

## § 2 Zulassungsfristen

## § 3 Bewerbungsunterlagen

## § 4 Bewerbung ohne Abschlusszeugnis eines vorangehenden Studiums

## § 5 Auswahlentscheidung

## § 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

## § 7 Sonstige Hinweise

## § 1 Allgemeines

(1) Der Master-Studiengang „Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften“ (OMM) ist zulassungsbeschränkt. Der Einschreibung geht daher ein gesondertes Auswahlverfahren voraus (§ 60 Absatz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) und § 20 Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO, Stand 12.05.2005)). Die Zahl der Studienplätze wird jährlich in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) bekannt gegeben.

Die Studienvoraussetzungen und Auswahlkriterien sind §5 zu entnehmen.

## § 2 Zulassungsfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist

- für das Sommersemester bis zum 31. Januar,
- für das Wintersemester bis zum 15. Juli

auf den amtlichen hochschuleigenen Vordrucken bei der Fakultät AN zu stellen.

Die Anträge können beim Zulassungsamt angefordert werden oder im Internet unter

[http://www2.hs-esslingen.de/work/Fachbereich-an/Webauftritt/\\_public/OMM/Zulassungsantrag\\_Master\\_OMM.pdf](http://www2.hs-esslingen.de/work/Fachbereich-an/Webauftritt/_public/OMM/Zulassungsantrag_Master_OMM.pdf)

heruntergeladen werden.

Die Anträge sind fristgerecht einzureichen beim

Sekretariat der  
Fakultät „Angewandte Naturwissenschaften“  
Hochschule Esslingen  
Kanalstr. 33  
73728 Esslingen

- (2) Ein Antrag auf Zulassung kann auch gestellt werden, wenn zu den in Absatz (1) genannten Terminen das Abschluszeugnis und gegebenenfalls weitere Unterlagen eines ersten Hochschulstudiums noch nicht vorliegen, dieses Studium aber voraussichtlich rechtzeitig beendet sein wird. In solchen Fällen sind fehlende Unterlagen nachzureichen
- für das Sommersemester bis zum 28. Februar,
  - für das Wintersemester bis zum 30. September.

### § 3 Bewerbungsunterlagen

(1) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis eines geeigneten abgeschlossenen Hochschulstudiums (beglaubigte Zeugniskopie auf Deutsch oder Englisch).
2. Das Diploma Supplement zum Studium nach Nr. 1, ersatzweise eine Kopie des dem Studium zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsplanes, aus dem Art und Umfang der Module bzw. Fächer hervorgehen, sowie nach Möglichkeit eine Internetadresse, unter der sich die Modulbeschreibungen des Studienganges finden lassen.
3. Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung, aus der der Durchschnitt der Studiengang-Abschlussnoten des Jahrgangs oder eines längeren Zeitraums hervorgeht.
4. Einen Nachweis über die im grundständigen Hochschulstudium erreichte relative Note der ECTS-Skala (A bis E) gemäß den "Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen" der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 (ECTS-Grade); die Berechnung des ECTS-Grades kann sich auf den Abschlussjahrgang des Studiums oder auf eine längerfristige Absolventenstatistik beziehen. Während einer Übergangszeit, in der einzelne Hochschulen den ECTS-Grade noch nicht ausweisen können, genügt die Bescheinigung nach Nummer 3, wenn darauf bescheinigt ist, dass die Hochschule ECTS-Grades noch nicht vergibt. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht aus dem ECTS-Raum kommen, legen statt der Bescheinigung nach Nummer 3 und statt des ECTS-Grades einen Nachweis über das erreichte Class-Ranking oder die im Studium erreichte Punktzahl (Mark) vor.
5. Nachweise über Berufstätigkeiten nach dem ersten Hochschulabschluss.
6. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Der Nachweis über einen abgelegten Test "Deutsch als Fremdsprache" (DaF) mit mindestens dem Ergebnis 4 in allen Kategorien oder über einen vergleichbaren Test.
7. Ggf. Nachweis der Dauer der Berufstätigkeit
8. Für Bewerber **ohne** Abschluss eines Studiengangs „Chemieingenieurwesen/Farbe – Lack – Umwelt“ der Hochschule Esslingen oder „Oberflächentechnik“ der Hochschule Aalen: Ggf. Nachweis von Fachkenntnissen in Polymerchemie, Werkstoffkunde, Oberflächentechnik, Lackchemie, Korrosionskunde oder Verfahrenstechnik

#### **§ 4 Bewerbung ohne Abschlusszeugnis eines vorangehenden Studiums**

(1) In Fällen nach § 2 Absatz (2), wo das vorangehende Hochschulstudium zum Bewerbungstermin noch nicht vollständig abgeschlossen ist, können die fehlenden Unterlagen zunächst wie folgt ersetzt werden:

Die Bewerberin / der Bewerber reicht ein:

1. Einen von der Hochschule beglaubigten Notenauszug (Transcript of Records), dessen Erstellungsdatum nicht mehr als 4 Wochen vor dem Bewerbungs-Abschlussstermin liegt.
2. Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung, die die bis dahin erreichte Gesamtnote der Bewerberin / des Bewerbers und den längerfristigen Durchschnitt der Studiengang-Abschlussnoten ausweist und aus der hervorgeht, dass der Abschluss des grundständigen Studiums voraussichtlich vor dem Beginn des Masterstudiums liegen wird.

Aufgrund dieser Unterlagen kann eine vorläufige Zulassung erfolgen.

(2) Die fehlenden Unterlagen sind baldmöglichst, spätestens aber zu dem in § 2 Absatz (2) genannten Zeitpunkt nachzureichen.

(3) Die vorläufige Zulassung kann widerrufen werden, wenn die im Abschlußzeugnis bescheinigte Gesamtnote schlechter ist als die berechnete vorläufige Gesamtnote. Werden hierdurch Studienplätze frei, so kann die Fakultät ein Nachrückverfahren für die zunächst nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchführen.

#### **§ 5 Auswahlentscheidung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluß eines grundständigen Hochschulstudiums in

- Chemie
- Chemieingenieurwesen
- Physik
- Werkstoffkunde
- Oberflächentechnik

oder einem verwandten naturwissenschaftlichen / technischen Studiengang mit mindestens 60 ECTS-Credit-Punkten chemisch-werkstoffwissenschaftlicher Ausbildung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen in Ihrem Studiengang zu den besten 35 % ihres Abschlussjahrgangs oder eines längerfristigen Zeitraums gehören (Grades A und B). Sofern nach Ausschöpfung dieses Bewerberkreises noch Studienplätze frei bleiben, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer Abschlussnote, die besser oder gleich dem nach § 3 Absatz (1) Nummer 3 bescheinigten durchschnittlichem Studienabschluß ist, zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung und Neigung für den Master-Studiengang in einem halbstündigen Auswahlgespräch erkennen lassen.

(3) Übersteigt die Zahl der zulässigen Bewerbungen die der verfügbaren Studienplätze, so wird für die Reihenfolge der Zulassungen innerhalb einzelner Quoten eine Rangnote nach den in Teil B genannten Kriterien gebildet. Bei Ranggleichheit werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt zugelassen, deren grundständiges Studium oder berufliche Tätigkeit die höhere Affinität zum gewählten Master-Studiengang hat. Besteht dann noch immer Ranggleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Die verfügbaren Studienplätze werden auf die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber wie folgt aufgeteilt:

(4) a Absolventinnen und Absolventen von Diplom- oder Bachelor-Studiengängen der Fachrichtung Chemieingenieurwesen mit Schwerpunkt Farbe / Lack und der Fachrichtung Maschinenbau mit Schwerpunkt Oberflächen- und Werkstofftechnik zu 2/3

(4) b Übrige Bewerberinnen und Bewerber zu 1/3

(5) Kriterien für die Feststellung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber

Für Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe (4) a

Die Auswahlnote berechnet sich aus der Gesamtnote des qualifizierenden Hochschulabschlusses abzüglich eines eventuellen Bonus für einschlägige Berufserfahrungen nach dem qualifizierenden Studienabschluß gemäß nachfolgender Tabelle.

Dauer der einschlägigen Berufserfahrung	Bonus
½ Jahr bis unter 1 Jahr	0,1
1 Jahr bis 3 Jahre	0,2
über 3 Jahre	0,3

Für Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe (4) b

Die Auswahlnote berechnet sich aus einer dem ECTS-Grade des qualifizierenden Hochschulabschlusses zugeordneten Note abzüglich der Summe aller Boni gemäß nachfolgender Tabelle:

Erreichter ECTS-Grade des ersten Hochschulabschlusses	Note
Grade A	1
Grade B	2
Mindestens durchschnittliche Abschlussnote und erfolgreiches Auswahlgespräch)	3
Dauer der einschlägigen Berufserfahrung	Bonus
½ Jahr bis unter 1 Jahr	0,1
1 Jahr bis 3 Jahre	0,2
über 3 Jahre	0,3
Bewertung nachgewiesener Fachkenntnisse in	Bonus
Polymerchemie	0,1
Werkstoffkunde	0,1
Oberflächentechnik	0,1
Lackchemie	0,1
Korrosionskunde	0,1
Verfahrenstechnik	0,1

## § 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

(1) Der Zulassungsbescheid und die Annahme des Studienplatzes

Falls Sie einen Zulassungsbescheid erhalten und den Studienplatz annehmen wollen, müssen Sie **innerhalb der gesetzten Frist** die **vollständigen und ausgefüllten Immatrikulationsunterlagen** an die Hochschule zurücksenden.

Sie können einer Person Ihres Vertrauens für die Rücksendung der Unterlagen eine schriftliche und von Ihnen unterschriebene Vollmacht erteilen. **Für die Einhaltung der Frist ist das Eingangsdatum bei der Hochschule maßgebend!**

Gehen die Immatrikulationsunterlagen sowie der zu zahlende Betrag nicht rechtzeitig bei der Hochschule ein, wird der Studienplatz anderweitig vergeben. Der Zulassungsbescheid verliert damit seine Gültigkeit.

(2) Der Ablehnungsbescheid und die Teilnahme am Nachrückverfahren

Auf dem Ablehnungsbescheid finden Sie Ihre für das Verfahren relevanten persönlichen Daten.

Jede/r Studienbewerber/in nimmt automatisch am Nachrückverfahren teil, es sei denn er/sie verzichtet ausdrücklich auf die Teilnahme.

## § 7 Sonstige Hinweise

1. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule geht davon aus, dass eine **Berufstätigkeit** neben dem Studium **nicht** möglich ist. Das Studium ist ein **Vollzeitstudium** und erfordert zum erfolgreichen Abschluss die volle Arbeitskraft der Studierenden.
2. Die **Studiengebühr**, der **Verwaltungskostenbeitrag** und der **Studentenwerksbeitrag** betragen im Wintersemester 2011/12 insgesamt 616,85 Euro.